



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekanntnis



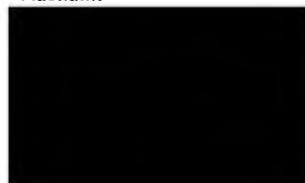
**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemarkung
Neuerkirch**

19. Oktober 2012

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-35/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ REpower 3.2 M 114 in der Gemarkung Neuerkirch, Flur 2, Flurstück 19, Koordinate: 393 278 – 5 541 833, Bezeichnung: „Neuerkirch II“, wird hiermit genehmigt.
- II. Die Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB wird hiermit zugelassen.
- III. Der Genehmigung dieser Windkraftanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- V. Die auf [REDACTED] festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu der Windenergieanlage müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.2 Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlage ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – REpower – einzuhalten.
- 2.6.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.8 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- des schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 02.08.2012 mit dem Nachtrag vom 21.08.2012
 - der Schattenwurfprognose der Juwi-Wind GmbH (neu) vom 20.08.2012
- und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage:

Windenergieanlage WEA NII01 / N9

Fa. REpower Typ 3.2M 114, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m, Nennleistung 3,17 MW, Koordinaten (hier: UTM WGS 84, Zone 32): Rechtswert 393278, Hochwert 5543610

2.7.1 Schall

2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Ausweisungen nach § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO-08, Külz, Gartenstraße	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-09, Neuerkirch, Bergwies 12	55 dB(A)	40 dB(A)

2.7.1.2 Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den nachfolgend genannten Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IO-08, Külz, Gartenstraße	29,7 dB(A)
IO-09, Neuerkirch, Bergwies 12	31,0 dB(A)

2.7.1.3 Zur Einhaltung der unter 2.7.1.2 genannten Immissionsanteile darf der Schalleistungspegel der Windenergieanlage den nachstehend genannten Wert inklusive Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

103,5 dB(A)

2.7.1.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Einhaltung des unter 2.7.1.3 festgeschriebenen Schalleistungspegels durch eine geeignete Schallmessung nachzuweisen. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.5 Die unter 2.7.1.4 genannte Messung ist von einem nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messinstitut durchführen zu lassen, welches über umfangreiche Erfahrungen mit Schallmessungen an Windenergieanlagen verfügt. Sachverständige, die an der Erstellung der Lärm-

prognose im Genehmigungsverfahren mitgearbeitet haben, dürfen nicht beauftragt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-).

2.7.1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage, ist diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.1.7 Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von der Windenergieanlage erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IO 02 Kloster 2, Klosterkumbd	8 Stunden / Jahr	-----
IO 06 Auf der Posswies 2, Niederkumbd	8 Stunden / Jahr	-----
IO 11 Kloster 10, Klosterkumbd	8 Stunden / Jahr	-----
IO 12 Gartenstr. 8, Niederkumbd	8 Stunden / Jahr	-----
IO 16 Lindenweg 6, Neuerkirch	8 Stunden / Jahr	-----

2.7.2.2 Es muss durch die Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immissionspunkt **IO 05 Auf der Posswies 18, Niederkumbd** durch die Windenergieanlage kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung der Grenzwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird.

2.7.2.3 An den unter 2.7.2.1 und 2.7.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die Windenergieanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

- 2.7.2.4 Jedes Abschaltereignis, welches die unter der Nr. 2.7.2.2 festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.3 Auflagenvorbehalt zu Schall und Schatten:

Hinsichtlich der Schallimmissionen und des Schattenwurfs ist eine weitere geplante Windenergieanlage der Fa. ENP Neue Energien GmbH, Osnabrück, als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies ist in den Schall- und Schattenwurfgutachten für die beantragte WEA „Neuerkirch II“ bislang nicht berücksichtigt. Eine abschließende Genehmigung der als Vorbelastung zu berücksichtigenden Anlage ist zur Zeit aber nicht möglich, da die Ortsgemeinde zur Sicherung ihrer Bauleitplanung eine Veränderungssperre erlassen hat.

Für den Fall, dass die als Vorbelastung zu berücksichtigende Anlage in Zukunft genehmigt wird, sind Sie verpflichtet, eine Nachberechnung der Schall- und Schattenwurfgutachten, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch diese WEA der Fa. ENP Neue Energien GmbH, erstellen zu lassen und zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung dieser ergänzenden Gutachten kann es zur Änderung der vorgenannten Auflagen hinsichtlich Schall und Schattenwurf, ggf. auch zu Ihrem Nachteil, kommen.

Dies behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

2.7.4 Optische Immissionen

Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerng ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

2.7.5 Arbeitsschutz

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält: